



Nutzungsvereinbarung

des LJV-Saugatters Hunsrück

Daten des Hundeführers:

Nachname: _____

Vorname: _____

Mitgliedsnummer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum und Uhrzeit des Gatterbesuchs:

Datum: ____ . ____ . ____

Uhrzeit: von _____ bis _____ Uhr

Das Schwarzwildgatter dient ausschließlich der Verhaltensanpassung und -überprüfung von Jagdhunden am Schwarzwild. Dabei stehen Tierschutzaspekte im Vordergrund.

Diese Nutzungsvereinbarung dient einem geordneten, waid- und tierschutzgerechten Arbeitsablauf während eines Trainings bzw. eines Besuchs innerhalb des Schwarzwildgatters des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V..

1. Präambel

Der Hundeführer bestätigt schriftlich mit der Anmeldung die Kenntnisnahme und sein Einverständnis mit dieser Nutzungsvereinbarung.

Über die Zulassung der Hunde zur Arbeit entscheidet das Gatterpersonal. Grundsätzlich erfüllen die Hunde diese Eigenschaft, wenn sie zur Brauchbarkeitsprüfung nach der Prüfungsordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in RLP zugelassen werden können.

Hundeführer, die die Gatterordnung und/oder Nutzungsvereinbarung nicht beachten und den Anordnungen des Gatterpersonals nicht Folge leisten, werden von der Arbeit im Gatter ausgeschlossen.

2. Anforderungen an die Hunde

Zugelassen werden alle Jagdhunde, deren Elterntiere zweifelsfrei einer vom JGHV anerkannten oder zugelassenen Jagdhunderassen angehören. Maßgeblich ist hier die aktuell gültige Prüfungsordnung für die Brauchbarkeitsprüfung des LJV RLP. Die Führung des Nachweises obliegt dem Hundeführer.

Der vorgestellte Hund ist klinisch gesund, körperlich der Arbeit im Gatter gewachsen und verfügt über einen ausreichenden Impfschutz (Tollwut, Staupe, H.C.C., Parvovirose, Leptospirose), der mit dem Impfausweis belegt wird.

Der vorgestellte Hund ist eindeutig durch einen Chip oder eine Tätowierung, die mit der Ahnentafel und/oder dem Impfausweis übereinstimmt, gekennzeichnet.

3. Anforderungen an die Hundeführer

Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Er muss Eigentümer des Hundes oder schriftlich zur Führung des Hundes bevollmächtigt sein.

Der Hundeführer versichert mit der Anmeldung und Unterschrift dieser Nutzungsvereinbarung, dass der Hund für die Schwarzwildjagd vorgesehen ist.

Dem Hundeführer ist bewusst, dass er auf eigene Gefahr für sich und seinen Hund im Gatter arbeitet.

Es sind alle relevanten Unterlagen über den Hund (Impfausweis, Ahnentafel) vorzulegen sowie bisherige Vorkommnisse/Nachweise mit dem Hund, insbesondere mögliche Traumatisierungen durch Verletzungen bei der Schwarzwildbejagung, vor der Arbeit im Gatter mitzuteilen.

Der Hundeführer versichert mit Anerkennung dieser Vereinbarung, dass er und sein im Saugatter vorgestellter Hund sich in den vergangenen 180 Tagen nicht im ASP-Gebiet aufgehalten haben.

4. Haftung des LJV und des Hundeführers

Der LJV haftet nicht für Schäden, die dem Hundeführer oder dem Hund während der Ausbildung bzw. Prüfung des Hundes innerhalb des Schwarzwildgatters entstehen.

Der Hundeführer haftet für Schäden, die er oder sein Hund Dritten gegenüber verursacht. Hierzu zählen auch Verletzungen der Gattertiere, soweit diese unmittelbar oder mittelbar vom Hundeführer bzw. dessen Jagdhund verursacht wurden. Eine gültige Haftpflichtversicherung muss nachgewiesen werden.

5. Salvatorische Klausel

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- b) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

6. Schriftformerfordernis

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Kastellaun, den

Hundeführer

Gattermeister